

forderlich. § 145 StGB ist seiner Rechtsnatur nach ein abstraktes Gefährungsdelikt.

1.2.5. Verbreitung von Schund- und Schmutzerzeugnissen sowie Verleitung zum Alkoholmißbrauch (§§ 146, 147 StGB)

Diese Bestimmungen haben eine große praktische und politisch-ideologische Bedeutung für die Verwirklichung eines umfassenden Systems des Schutzes der Kinder und Jugendlichen.

Sie stehen in enger Verbindung mit der «Verordnung zum Schutze der Kinder und Jugendlichen» vom 26. März 1969 (GBI. II S. 219). Diese Verordnung müssen Sie daher zum Studium der strafrechtlichen Bestimmungen heranziehen.

Im Lehrkommentar zum StGB wird einleitend mit Recht hervorgehoben, daß die Jugendkriminalität unter anderem auch durch die politisch-moralische Zersetzungswirkung mitbedingt ist, die von Schund- und Schmutzerzeugnissen ausgeht. Auch wenn im Einzelfall keine mechanisch-lineare Kausalität zwischen beispielsweise dem Lesen usw. derartiger Erzeugnisse und der festgestellten Straftat des Jugendlichen zu bestehen braucht oder sich ein derartiger kausaler Zusammenhang nicht nachweisen läßt, ist dennoch stets an die potentiell destruktive Wirkung und an den Verführungseffekt zu denken, die von derartigen Erzeugnissen ausgehen. Dabei ist ferner zu beachten, daß das Monopolkapital versucht und immer wieder bestrebt ist, durch geschickt-raffinierte Anpassung an die entwicklungsbedingte Besonderheiten der Minderjährigen diese bewußt zu manipulieren. Es ist bestrebt, die Minderjährigen hierdurch auf bestimmte Idole und Vorstellungen der bürgerlich-imperialistischen Dekadenz und Unkultur festzulegen und auf diese Weise durch Festlegung auf derartige Vorstellungen und Lebensanschauungen, Denk- und Lebensweisen von den sozialen Grund- und Klassenfragen unserer Zeit abzulenken.

Besonders die westdeutsche junge Generation steht unter diesem Druck der bewußten Manipulation, für welche eine ganze